

## **Verkehr mit Kraftdroschken**

### **Verordnung über den Verkehr mit Kraftdroschken im Bereich der Stadt Steinau**

#### ***(Droschkenordnung)***

Aufgrund der §§ 47 Abs. 3 Satz 2 und 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. März 1961 (BGBl. S. 241), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juni 1974 (BGBl. I S. 1281) in Verbindung mit der Verordnung der Hess. Landesregierung über die Zuständigkeiten nach dem PBefG vom 27. Juli 1961 (GVBl. 1961 S. 118) wird angeordnet:

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Die Droschkenordnung gilt für den Verkehr mit Kraftdroschken, für die die Stadt Steinau Standort im Sinne des PBefG ist.

#### **§ 2 Bereitstellen von Kraftdroschken**

- (1) Kraftdroschken dürfen nur auf gekennzeichneten Droschkenplätzen bereitgestellt werden. Für das Bereitstellen von Kraftdroschken außerhalb der behördlich zugelassenen Droschkenplätze ist die Erlaubnis der Genehmigungsbehörde einzuholen, § 7 Abs. 1 bleibt unberührt.
- (2) Die Droschken sind in sauberem Zustand bereitzuhalten.

#### **§ 3 Kennzeichnung und Benutzung von Droschkenplätzen**

- (1) Die Droschkenplätze sind nach Bild 31 der Anlage zur Straßenverkehrsordnung gekennzeichnet.
- (2) Jeder Droschkenfahrer ist berechtigt, seine Kraftdroschke auf den gekennzeichneten Droschkenplätzen bereitzustellen.

#### **§ 4** **Ordnung auf den Droschkenplätzen**

- (1) Die Kraftdroschken sind in der Reihenfolge ihrer Ankunft auf den Droschkenplätzen aufzustellen. Jede Lücke ist durch Nachrücken der nächsten Kraftdroschke auszufüllen. Die Kraftdroschken müssen stets fahrbereit sein und so aufgestellt werden, dass sie den Verkehr nicht behindern.
- (2) Den Fahrgästen steht die Wahl der Kraftdroschke frei.
- (3) Kraftdroschken dürfen auf den Droschkenplätzen nicht instand gesetzt oder gewaschen werden.
- (4) Die Kraftdroschkenfahrer haben darauf zu achten, dass sich die Droschkenplätze stets in einem sauberen Zustand befinden.
- (5) Der Straßenreinigung muss jederzeit Gelegenheit gegeben werden, ihren Obliegenheiten auf den Droschkenplätzen nachzukommen.

#### **§ 5** **Dienstbetrieb**

- (1) Bereitstellen und Einsatz der Kraftdroschken können durch einen von den Droschkenunternehmern gemeinsam aufgestellten Dienstplan geregelt werden. Der Dienstplan ist unter Berücksichtigung der Arbeitszeitvorschriften und der zur Ausführung von Wartungs- und Pflegearbeiten erforderlichen Zeit aufzustellen. Er ist der Genehmigungsbehörde zur Zustimmung vorzulegen. Änderungen bedürfen ebenfalls der Zustimmung.
- (2) Die Genehmigungsbehörde kann verlangen, dass ein Dienstplan aufgestellt wird, oder ihn selbst aufzustellen.
- (3) Die Dienstpläne sind von den Droschkenunternehmern und –fahrern einzuhalten.
- (4) Verlangt der Fahrgast eine Quittung über den Beförderungspreis, so ist diese unter Angabe der Fahrstrecke und des amtlichen Kennzeichens zu erteilen.

**§ 6**  
**Mitführen von Vorschriften**

Im Dienst hat der Droschkenführer bei sich zu führen:

- a) einen Abdruck dieser Droschkenordnung
- b) einen Abdruck des Droschkentarifs.

Auf Verlangen sind dem Fahrgast diese Abdrucke zur Einsicht vorzulegen.

**§ 7**  
**Funkgeräte**

- (1) Mit Funkgeräten ausgerüstete Kraftdroschken dürfen während und unmittelbar nach der Ausführung eines Fahrauftrages durch die Funkzentrale zum nächsten Fahrgast beordert werden.
- (2) Funkgeräte dürfen während der Fahrgastbeförderung nicht so laut eingeschaltet werden, dass sie den Fahrgast stören.
- (3) Rundfunkgeräte sind auf Verlangen des Fahrgastes abzuschalten.

**§ 8**  
**Beförderungspflicht**

- (1) Die Kraftdroschkenunternehmer und –fahrer sind verpflichtet, die ihnen erteilten Beförderungsaufträge auszuführen. Die Fahrgäste sind in der Reihenfolge zu fahren, wie sie am Halteplatz eingetroffen sind.
- (2) Sammelbeförderungen von Personen sind grundsätzlich nicht zulässig.
- (3) Die Mitnahme von Personen, die nicht Fahrgäste sind, ist verboten; es sei denn, die Fahrgäste stimmen der Mitnahme zu.

**§ 9**  
**Ordnungswidrigkeiten**

Zu widerhandlungen gegen die Droschkenordnung oder eine aufgrund dieser Rechtsverordnung erlassenen schriftlichen Verfügung werden aufgrund von § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG geahndet, soweit nicht nach anderen Vorschriften eine schwerere Strafe verwirkt ist.

**§ 10**  
**Inkrafttreten der Verordnung**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Stadt Steinau in Kraft.

Steinau, den 11. November 1976

Der Magistrat der Stadt Steinau

gez.  
Bürgermeister

gez.  
1. Stadtrat